

Das neue (EU) Gesetz über digitale Dienste – ein ausreichender Schutz für Nutzerinnen vor schädlicher Manipulation durch Empfehlungssysteme großer Online-Plattformen?

Carola Wanzer

Mitglied der Nichtständigen djb-Kommission Digitales, Referentin im Europareferat des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Magdeburg

Gemäß dem Koalitionsvertrag will sich die Bundesregierung beim Digital Services Act¹ der EU (DSA) für die Wahrung starker Nutzerrechte einsetzen.² Die Verhandlungen sind dazu nun beendet. Am 23. April 2022 einigten sich das Europäische Parlament und die EU-Mitgliedstaaten auf einen finalen Gesetzesentwurf.³ Basis war der am 15. Dezember 2020 vorgelegte Vorschlag der Europäischen Kommission zur Förderung einer transparenten und sicheren Online-Umgebung.⁴ Grundsätzlich eröffnet das Vorhaben große Chancen, Benachteiligungen von Frauen normativ einzudämmen. Laut des Welt-Mädchenberichts 2020 ist der Alltag von Mädchen und Frauen in den sozialen Netzwerken geprägt von Beschimpfungen, Drohungen, sexueller Belästigung und der Angst vor Demütigungen.⁵ Facebook trage laut seiner ehemaligen Mitarbeiterin *Frances Haugen* mit seinem Dienst Instagram bei Mädchen dazu bei, Probleme mit dem eigenen Körperbild zu entwickeln und ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit zu schaden.⁶ Mit perfekten Bildern werde Druck ausgeübt, der zu Depressionen, Essstörungen und zum Teil auch zu lebensbedrohlichen Zuständen führen kann.⁷ Facebook wisse darum und tue trotzdem nichts, #Geschäftsmodell.⁸ Eine Studie der Uni Ulm zur Nutzung der Facebook-Dienste zeigt, dass die meisten der dort aktiven Personen im Verhältnis zu Nichtnutzer*innen im Allgemeinen jünger, häufiger weiblich und weniger gewissenhaft waren.⁹

Haugen fordert u.a. strengere Regeln für die Empfehlung von Inhalten.¹⁰ Dabei bezieht sie sich auf die „Empfehlungssysteme“ der großen Online-Plattformen wie Facebook, WhatsApp, Instagram (alle drei: Meta), YouTube/Google, Amazon und Netflix, die damit gigantische Umsätze erzielen. Solche Systeme dienen vorrangig der Sortierung der Datenflut, ohne deren Einsatz der Online-Handel für Nutzer*innen schwerlich denkbar wäre. Umgekehrt werden Nutzer*innen geräteübergreifend auf Schritt und Tritt verfolgt. Die Systeme entscheiden datenbasiert, welche Informationen an Nutzer*innen vermittelt werden. Zu den Datenquellen gehören erstens Daten zu Eigenschaften von Produkten oder Inhalten, zweitens Nutzer*innendaten, etwa aus Nutzer*innenprofilen (u.a. Geschlecht, Alter, allgemeine Nutzer*innenaktivität), drittens Daten über bewusste Nutzer*inneninteraktionen (u.a. Kund*innenbewertungen) und viertens Daten zu Rahmeninformationen (u.a. Ort, Zeit, emotionaler Zustand, soziales Umfeld). Auch unbesonnene

Klicks fließen automatisch und ohne Kenntnis der Nutzer*innen ein. Schätzungen zufolge verwendete der größte Social-Media-Anbieter über 52.000 persönliche Merkmale, um eine komplexe Persönlichkeitsprognose der Nutzer*innen zu ermöglichen.¹¹

- 1 In deutscher Sprachfassung: „Gesetz über digitale Dienste“.
- 2 Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, online <<https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800>> (Zugriff: 07.04.2022).
- 3 Europäische Kommission: EU-Kommission begrüßt politische Einigung über das Gesetz über digitale Dienste, online <https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-kommission-begrusst-politische-einigung-uber-das-gesetz-uber-digitale-dienste-2022-04-25_de> (Zugriff: 30.05.2022); der finale Gesetzesentwurf lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor.
- 4 Der Vorschlag findet sich online <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=COM%3A2020%3A825%3AFIN>> (Zugriff: 30.05.2022).
- 5 Plan International: Free To Be Online? Girls' and young women's experiences of online harassment (2020), online <https://www.plan.de/fileadmin/website/05_Ueber_uns/Maedchenberichte/Maedchenbericht_2020/Free_to_be_online_report_englisch_FINAL.pdf> (Zugriff: 30.05.2022).
- 6 Rudl, Tomas, netzpolitik.org vom 04.10.2021: Facebook-Leaks – Whistleblowerin erhebt schwere Vorwürfe gegen Facebook, online <<https://netzpolitik.org/2021/facebook-leaks-whistleblowerin-erhebt-schwere-vorwuerfe-gegen-facebook/>> (Zugriff: 30.05.2022); siehe auch ZEIT Online vom 08.11.2021: Facebook-Whistleblowerin fordert strengere Regulierung, online <https://www.zeit.de/gesellschaft/2021-11/frances-haugen-facebook-whistleblowerin-eu-parlament-brussel?utm_refferrer=https%3A%2F%2Fduckduckgo.com%2F> (Zugriff: 31.05.2022).
- 7 Wilhelm, Katharina, SWR2 online vom 04.10.2021: Der Facebook-Konzern weiß: Instagram schadet der mentalen Gesundheit junger Mädchen, online <<https://www.swr.de/swr2/leben-und-gesellschaft/social-media-instagram-gefahr-fuer-mentale-gesundheit-junger-maedchen-100.html>> (Zugriff: 31.05.2022).
- 8 Vgl. dazu den Tweet von Torsten Teichmann @TeichmannARD vom 15.09.2021 unter Verweis auf The Wall Street Journal vom 14.09.2021: Facebook Knows Instagram Is Toxic for Teen Girls, Company Documents Show, online <<https://www.wsj.com/articles/facebook-knows-instagram-is-toxic-for-teen-girls-company-documents-show-11631620739>> (Zugriff: 31.05.2022).
- 9 Universität Ulm, Beitrag vom 02.06.2020: Jung, weiblich und extravertierter? Studie identifiziert typische Nutzer von Facebook, Instagram und WhatsApp, online <<https://www.uni-ulm.de/forschung/forschung-aktuell-details/article/facebook-studie/>> (Zugriff: 31.05.2022).
- 10 Vgl. Fn. 6.
- 11 Lehner, Nikolaus, Empfehlungssysteme. Begehrlichkeiten auf Umwegen (2017), online <<https://edoc.hu-berlin.de/bitstream/handle/18452/19389/07-Lehner.pdf?sequence=1>> (Zugriff 14.06.2022); Kompetenzzentrum Öffentliche IT, Empfehlungssysteme (2022), online <<https://www.oeffentliche-it.de/empfehlungssysteme>> (Zugriff 14.06.2022); European Data Protection Supervisor, Online manipulation and personal data (2018), <https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/opinions/online-manipulation-and-personal-data_de> (Zugriff 14.06.2022).

Um mehr Transparenz zu bieten, müssen nach dem neuen DSA große Online-Plattformen die wichtigsten Parameter der Empfehlungssysteme (unsortiert) nennen, so dass Nutzer*innen sie ändern oder beeinflussen können. Darüber hinaus müssen sehr große Online-Plattformen wenigstens ein Empfehlungssystem anbieten, das nicht auf Profiling basiert. Sie müssen jährlich eine Bewertung grundrechtsrelevanter (u.a.) Risiken durchführen und identifizierte Risiken beheben. Die Normen bieten gleichsam eine Rechtsgrundlage für unabhängige Forscher*innen, die Risikobewertungen zu überprüfen.¹²

Es ist zweifelhaft, ob die Regelungen zur Beseitigung schädlicher Online-Manipulation junger Nutzerinnen ausreichen. Zum einen sind Empfehlungssysteme so komplex, dass große Online-Plattform-Betreiber*innen wenig Interesse haben dürften, diesbezügliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offen zu legen. Ferner sind Informationen zu Parametern in den AGB deplatziert,¹³ da sie i.d.R. wegen ihrer Komplexität nicht gelesen werden. Die ausdrückliche Möglichkeit des „Profilengs“¹⁴ ist hoch problematisch. Der Europäische Datenschutzbeauftragte fordert ein Verbot gezielter Online-Werbung auf Basis des allgegenwärtigen Trackings.¹⁵ Gleiches muss auch für Empfehlungssysteme gelten. Profiling ist datenschutzrechtlich nach der DS-GVO nur nach Einholung einer *informierten* Einwilligung zum Vorgang der Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig.¹⁶ Diese Anforderung kann aber angesichts der Komplexität der Systeme faktisch schwerlich erfüllt werden. Seit über

zehn Jahren sorgt das Thema Profiling mittels Einsatzes von Trackingmechanismen für Rechtstreitigkeiten mit nationalen Aufsichtsbehörden. Die Zuständigkeit der irischen Datenschutzbeauftragten für Meta und Google erschwert aus Sicht der beteiligten Gremien und Behörden eine strenge Durchsetzung der DS-GVO bei dieser Thematik.

Der DSA ist ein guter Anfang zur Erforschung und Aufdeckung von Risiken für Nutzerinnen großer Online-Plattformen. Schon jetzt ist aber deutlich, dass weitere Schutzmechanismen zugunsten von Nutzer*innen frühzeitig bei der Evaluierung des DSA zu fordern sind.

12 Vortrag von Alexandra Geese (MEP) am 26.04.2022, online <<https://europe-calling.de/europe-calling-dsa-einigung/>> (Zugriff: 31.05.2022).

13 Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Gesetz über Digitale Dienste, online <https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/stellungnahmen-des-edsb-digital-services-act_de> (Zugriff: 15.06.2022).

14 Begriff nach Art. 4 Abs. 4 DS-GVO.

15 Wiewiórowski, Wojciech, It is time to target online advertising (2022), online <https://edps.europa.eu/press-publications/press-news/blog/it-time-target-online-advertising_de> (Zugriff: 14.06.2022); European Data Protection Supervisor, Online manipulation and personal data (2018), <https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/opinions/online-manipulation-and-personal-data_de> (Zugriff 14.06.2022).

16 Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO, ErwGrd. 42 DS-GVO.

DOI: 10.5771/1866-377X-2022-2-78

Marie-Elisabeth-Lüders-Wissenschaftspreis 2021

Preisverleihung an Dr. Dana-Sophia Valentiner am 14. März 2022

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb) vergibt in Anerkennung hervorragender rechts- oder wirtschaftswissenschaftlicher Arbeiten alle zwei Jahre den Marie-Elisabeth-Lüders-Wissenschaftspreis. Ausgezeichnet werden rechts- oder wirtschaftswissenschaftliche Dissertationen und Habilitationsschriften zum Bereich Recht und Geschlecht sowie Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem Thema Gleichstellung von Frau und Mann deutliche rechts- oder wirtschaftswissenschaftliche Bezüge aufweisen.

Der siebte Marie-Elisabeth-Lüders-Wissenschaftspreis wurde am 14. März 2022 an Dr. *Dana-Sophia Valentiner* verliehen – aufgrund der anhaltenden Pandemie erstmals im Rahmen einer virtuellen Veranstaltung.

Dana-Sophia Valentiner studierte Rechtswissenschaft und Genderkompetenz an der Universität Hamburg. Anschließend promovierte sie bei Prof. Dr. *Ulrike Lembke* an der Universität Hamburg im Verfassungsrecht über „Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung – Zugleich eine gewährleistungsdogmatische Rekonstruktion des Rechts auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit“ (summa cum laude). Von 2018 bis 2020

absolvierte sie ihr juristisches Referendariat am OLG Celle, u.a. mit einer Station am Bundesverfassungsgericht. Seit 2021 ist sie als PostDoc an der Helmut-Schmidt-Universität bei Prof. Dr. *Margarete Schuler-Harms*, Professur für Öffentliches Recht, insbes. Öffentliches Wirtschafts- und Umweltrecht tätig. Ihre Forschungs- und Interessenschwerpunkte liegen im Verfassungs- und Verwaltungsrecht, insbesondere Grund- und Menschenrechte, Mobilität und Recht, Regulierung technischer Innovationen, Rechtssoziologie, Gleichstellungsrecht und Legal Gender Studies. 2017 veröffentlichte sie eine viel beachtete Studie zu (Geschlechter)Rollenstereotypen in juristischen Ausbildungsfällen. Sie nimmt Lehraufträge an verschiedenen Hochschulen wahr, u.a. an der Bucerius Law School und der Universität Hamburg. 2017 besuchte sie als Visiting Researcher das Kent Centre for Law, Gender and Sexuality an der University of Kent, Canterbury/UK. Im Sommersemester 2021 vertrat sie eine Juniorprofessur für Öffentliches Recht an der Justus-Liebig-Universität Gießen.

Seit 2013 ist sie Mitglied im djb. Von 2013 bis 2017 war sie Delegierte im Landesfrauenrat Hamburg. Seit 2015 Mitglied im Vorstand und seit 2019 Vorsitzende des Landesverbands